

**Rechtssache C-229/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

29. Mai 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. Mai 2020

**Kläger:**

P

**Beklagte:**

„K“ EOOD

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verbraucherkreditvertrag, in dem die Gesamtkosten des Kredits nicht klar bestimmt sind – Verhältnismäßigkeit der vom nationalen Recht in solchen Fällen vorgesehenen Sanktion (Nichtigkeit des Vertrags) im Hinblick auf die Vorschriften der Richtlinie 2008/48/EG – Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über die Erbringung von Nebenleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verbraucherkreditverträgen und der Möglichkeit stehen, die vertraglichen Raten zu ändern und zu stunden – Etwaige Missbräuchlichkeit gemäß der Richtlinie 93/13/EWG einer Entgeltklausel für dieses Paket von Leistungen – Frage, welcher Art diese Nebenleistungen sein müssen, um als Teil des Hauptgegenstands des Vertrags angesehen zu werden – Frage, ob die Kosten solcher Nebenleistungen als Teil der „Gesamtkosten des Kredits“ anzusehen sind, nach denen sich gemäß der Richtlinie 2008/48/EG der effektive Jahreszins bestimmt.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung auf der Grundlage von Art. 267 AEUV, der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 93/13/EWG des Rates im Zusammenhang mit der eingewandten Nichtigkeit eines Verbraucherkreditvertrags wegen missbräuchlicher oder nichtiger Klauseln in einer gesonderten Vereinbarung über die Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem gewährten Kredit.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die Gebühren für Nebenleistungen, die zu einem Verbraucherkreditvertrag vereinbart wurden, wie die Gebühren für die Möglichkeit der Stundung und der Reduzierung von Raten, einen Teil des effektiven Jahreszinses für den Kredit darstellen?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?
3. Ist Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine im nationalen Recht vorgesehene Sanktion in Gestalt der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn der effektive Jahreszins im Verbraucherkreditvertrag nicht genau angegeben ist?
4. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass die Gebühren für ein Paket von Nebenleistungen, die in einer gesonderten Zusatzvereinbarung zu einem Verbraucherkreditvertrag als Hauptvertrag vorgesehen sind, als Teil des Hauptgegenstands des Vertrags anzusehen sind und daher nicht Gegenstand der Prüfung der Missbräuchlichkeit sein können?
5. Unabhängig von der Antwort auf die dritte Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. o des Anhangs der Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Klausel in einem Vertrag über Nebenleistungen zu einem Verbraucherkredit missbräuchlich ist, wenn dem Verbraucher darin die abstrakte Möglichkeit gewährt wird, seine Zahlungen zu stunden und umzuplanen, wofür er auch dann Gebühren schuldet, wenn er diese Möglichkeit nicht in Anspruch nimmt?

## **Angeführte Unionsvorschriften und Rechtsprechung**

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, insbesondere Art. 3 Buchst. g; Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 10 Abs. 2 Buchst. g; Art. 23.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbrauchverträgen, insbesondere Art. 3 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1; Art. 5; Nr. 1 Buchst. o des Anhangs der Richtlinie.

Urteil vom 20. September 2018, EOS KSI Slovensko, C-448/17 (EU:C:2018:745).

Urteil vom 9. November 2016, Home Credit Slovakia, C-42/15 (EU:C:2016:842).

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge), insbesondere Art. 26, 34 und 55.

Zakon za potrebitelskia kredit (Verbraucherkreditgesetz), insbesondere Art. 10a, 11, 19, 21 bis 24 und 33, sowie § 1 der Dopolnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen) zu diesem Gesetz.

Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz), insbesondere Art. 146 bis 148.

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 13. April 2017 schlossen der in Sofia (Bulgarien) wohnhafte P und das ebenfalls dort ansässige Nichtbank-Finanzinstitut „K“ EOOD einen Verbraucherkreditvertrag. Dem Kläger wurde aufgrund dieses Vertrags ein Geldbetrag in Höhe von 3000 Leva (BGN) (ca. 1 500 Euro) für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Für diesen Kredit sind Zinsen in Höhe von 41,17 % jährlich vorgesehen, und der effektive Jahreszins beträgt 49,89 %. Es wurde vereinbart, dass der Kredit in 24 gleich hohen Monatsraten zurückzuzahlen ist. Der vorgesehene tägliche Zinssatz beträgt 0,11 %. Dadurch beläuft sich die Gesamtverpflichtung für den Kredit auf 4 451,04 BGN (ca. 2 225 Euro). Mit Abschluss des Kreditvertrags stimmte der Kläger den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zu.
- 2 Neben dem Kreditvertrag wurde eine gesonderte Vereinbarung über Nebenleistungen geschlossen. Sie sieht vor, dass der Kläger ein Paket von fünf Nebenleistungen in Anspruch nehmen kann: „1. Vorrangige Prüfung und Auszahlung des Verbraucherkredits; 2. Möglichkeit, die Zahlung einer bestimmten Anzahl von Tilgungsraten zu stunden; 3. Möglichkeit, eine bestimmte

Anzahl von Tilgungsraten zu reduzieren; 4. Möglichkeit, den Fälligkeitszeitpunkt zu ändern; 5. Erleichtertes Verfahren zur Gewährung zusätzlicher Mittel.“

- 3 Der Preis dieses Pakets von Nebenleistungen beläuft sich auf 3 601,44 BGN (ca. 1 800 EUR), verteilt auf Raten mit gleicher Fälligkeit wie die Kreditraten. Dadurch beträgt der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Hauptvertrags über den Kredit und des Pakets von Nebenleistungen zurückzuzahlen ist, 8 052,48 BGN (ca. 4 026 Euro).
- 4 Die gewählten Leistungen können gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Beispielsweise ist die Möglichkeit, die Zahlung einer bestimmten Anzahl von Raten zu stunden, an einen bestimmten Grund wie Verlust des Arbeitsplatzes oder Krankheit geknüpft, und es können nur bis zu vier Raten gestundet werden; die Reduzierung der Raten ist ebenfalls nur für bis zu vier vertraglichen Raten zulässig. Für jede einzelne Inanspruchnahme der genannten Leistungen wird eine schriftliche Zusatzvereinbarung unterzeichnet.
- 5 Nach der Vereinbarung über Nebenleistungen ist diese keine Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherkreditvertrags oder für die Gewährung des Kredits zu den angebotenen Bedingungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde diese Vereinbarung freiwillig abschließt, ihren Inhalt versteht und mit Unterzeichnung der Vereinbarung allen ihren Klauseln zustimmt.
- 6 Es ist vorgesehen, dass die Beklagte die Nebenleistungen nur als Möglichkeit zur Verfügung stellt, während der Kreditnehmer ihre Bezahlung unabhängig davon schuldet, ob er sie in Anspruch nimmt. Die Vergütung für die Leistungen ist zwar sofort fällig, wird aber bei ordnungsgemäßer Rückzahlung des Kredits entsprechend den monatlichen Raten gestundet.
- 7 Der Kläger nahm zweimal eine Nebenleistung des Paktes in Anspruch. Das erste Mal beantragte er die Stundung von zwei vertraglichen Monatsraten. In diesem Zusammenhang wurde eine Anlage zum Kreditvertrag unterzeichnet, mit der die Zahlung der im August und September 2017 fälligen Raten hinausgeschoben wurde. Mit einer zweiten Anlage wurde auch die Zahlung der siebten Kreditrate gemäß dem Tilgungsplan hinausgeschoben.
- 8 Der Kläger hat beim vorlegenden Gericht Klage erhoben und macht geltend, dass mehrere Klauseln des Verbraucherkreditvertrags gegen zwingende Rechtsvorschriften verstießen oder missbräuchlich seien, so dass dieser Vertrag nichtig sei.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 9 Das Hauptargument des Klägers ist, dass der Vertrag insgesamt nichtig sei, da mehrere Vertragsklauseln gegen zwingende Rechtsvorschriften verstießen oder missbräuchlich seien. Daher sei die Beklagte nicht berechtigt, eine vertragliche

Vergütung vom Kläger zu erhalten. Der Kläger begehrt die Herausgabe des durch die Beklagte Erlangten (gemäß dem Grundsatz nach Art. 34 des Zakon za zadalzhniata i dogovorite, wonach das aufgrund eines nichtigen Vertrags Erlangte herauszugeben ist, sowie dem Grundsatz nach Art. 23 des Zakon za potrebitelskia kredit, wonach der Verbraucher bei Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags nur zur Rückzahlung des erlangten Betrags ohne Gebühren und Zinsen verpflichtet ist). Der Kläger verlangt, dass ihm die Beklagte den aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags ohne rechtlichen Grund überzahlten Betrag zurückerstattet.

- 10 Der Kläger betont, dass der Kreditvertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen automatisch ende. Konträr zu dieser Klausel sei zudem geregelt, dass der Kreditnehmer im Fall einer solchen „Beendigung“ die Zahlung aller vertraglichen Raten in voller Höhe schulde. Der Kläger macht daher geltend, dass er sich im Fall finanzieller Schwierigkeiten nach den Vertragsklauseln nicht von der besonders belastenden Verpflichtung zur Bezahlung des Pakets von Nebenleistungen befreien könne, was einer der Gründe für die Annahme der Nichtigkeit des Kreditvertrags sei.
- 11 Der Kläger macht ferner geltend, dass die Klauseln über die Bezahlung des Pakets von Nebenleistungen missbräuchlich seien, da er verpflichtet sei, für eine „Leistung“ zu zahlen, die er in Wirklichkeit möglicherweise nicht in Anspruch nehmen werde. Er weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Stundung und der Reduzierung von Kreditraten selbst bei Erwerb eines Pakets von Nebenleistungen letztlich nicht automatisch bestehe, sondern es zur jeweiligen Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreditgebers bedürfe. Der Kläger macht daher geltend, dass er für Leistungen zahle, die er nicht erhalte, was eine typische missbräuchliche Klausel im Sinne von Nr. 1 Buchst. o des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG darstelle.
- 12 Das im vorliegenden Verfahren eingeholte Buchprüfungsgutachten kommt zu dem Schluss, dass sich der effektive Jahreszins auf 49,89 % belaufe, wenn er allein auf der Grundlage der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag über den Kredit berechnet werde. Wenn jedoch der Preis für das Paket von Nebenleistungen in die Berechnungsformel für den effektiven Jahreszins einbezogen werde, steige er auf 216,05 %.
- 13 In diesem Zusammenhang betont der Kläger, das Gesetz habe zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags verboten, dass der effektive Jahreszins im Rahmen des Kreditvertrags mehr als das Fünffache des gesetzlichen Zinssatzes von 10 % pro Jahr für den Zeitraum der Rückzahlung des Kredits betrage, so dass sich der maximale effektive Jahreszins auf 50 % belaufen dürfe. Nach Art. 19 Abs. 5 des Zakon za potrebitelskia kredit seien Vertragsklauseln, die zur Überschreitung dieses Schwellenwerts führen, nichtig. Außerdem sei nach Art. 21 Abs. 1 dieses Gesetzes auch jede Klausel eines Verbraucherkreditvertrags nichtig, die eine Umgehung der Erfordernisse dieses Gesetzes bezwecke oder bewirke. Darüber

hinaus sei nach dem Zakon za potrebitelskia kredit (Art. 22 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Nr. 10) ein Verbraucherkreditvertrag nichtig, in dem der effektive Jahreszins nicht angegeben sei, und der Verbraucher schulde dann lediglich die Rückzahlung des von ihm tatsächlich erlangten Betrags ohne Zinsen und Kosten.

### **Kurze Begründung der Vorlage**

- 14 Für das vorliegende Gericht stellt sich zunächst die Frage, ob die ungenaue Angabe der Höhe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag der fehlenden Angabe dieses Zinses gleichzustellen ist. Das Gericht neigt dazu, angesichts des Erfordernisses der klaren Abfassung von Klauseln in Verbraucherverträgen und da jede Ungenauigkeit zum Nachteil des Gewerbetreibenden auszulegen ist (Art. 147 des Zakon za zashtita na potrebitelite in Verbindung mit Art. 24 des Zakon za potrebitelskia kredit), zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen. Die genannten Vorschriften setzen Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG in nationales Recht um.
- 15 Im Urteil EOS KSI Slovensko (C-448/17) hat der Gerichtshof entschieden, dass eine unklar abgefasste Klausel über die Höhe des effektiven Jahreszinses nicht dem Erfordernis von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen entspricht und das angerufene Gericht daher befugt ist, solche Klauseln nicht anzuwenden. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Gewerbetreibende die Höhe des effektiven Jahreszinses bewusst ungenau angibt, um das nach dem nationalen Recht bestehende Verbot der übermäßigen Erhöhung des effektiven Jahreszinses zu umgehen.
- 16 An zweiter Stelle stellt das vorliegende Gericht die Frage, ob Kosten wie die Kosten im vorliegenden Verfahren für das Paket von Nebenleistungen in die Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag einzubeziehen sind. Die Bestimmung des effektiven Jahreszinses ist durch Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG vollständig harmonisiert, und der Gerichtshof hat daher zu klären, ob die Berechnung des effektiven Jahreszinses Gebühren für Nebenleistungen wie die im vorliegenden Fall zwischen den Parteien vereinbarten umfassen muss.
- 17 In dieser Hinsicht vertritt das vorliegende Gericht die Auffassung, dass die Formel zur Bestimmung des effektiven Jahreszinses eines Kredits maximal vorhersehbar sein muss. Folglich sind bestimmte mit dem Kredit verbundene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Zusammenhang mit dessen Tilgung, stets als Kosten des Kreditvertrags anzusehen. Der Umstand, dass ein Kredit unter flexibleren oder eher „starr“ Bedingungen geschlossen werden kann, darf den Verbraucher nicht in Unklarheit über den Preis der ihm eingeräumten zusätzlichen Flexibilität lassen. Der Verbraucher wäre besser in der Lage, zwischen Kreditprodukten auszuwählen, wenn die Gebühren für eine Stundung oder Änderung von Zahlungen, die selbst bei Nichtausübung dieser Rechte geschuldet

werden, im effektiven Jahreszins enthalten wären. Andernfalls müsste der Verbraucher komplizierte mathematische Berechnungen durchführen, um zwischen dem Risiko infolge der Notwendigkeit, seine Zahlungen zu stunden, und dem Risiko infolge der Entscheidung, sie zu erhöhen, abzuwägen. Daher ist das angerufene Gericht der Ansicht, dass die Kosten für die Stundung sowie die Art und Weise der Tilgung des Kredits in die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen sind.

- 18 Von Bedeutung für die zur Entscheidung berufene Kammer ist an dritter Stelle die Frage, ob die genannten Nebenleistungen eine „zwingende Voraussetzung dafür sind, dass der Kredit überhaupt gewährt wird“, und ob die „Gewährung des Kredits aus der Anwendung“ dieser Nebenleistungen folgt. Bei der Beantwortung dieser Frage sollte der Gerichtshof berücksichtigen, dass im vorliegenden Verfahren unstrittig ist, dass die fraglichen Nebenleistungen vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags freiwillig beantragt wurden – im Verfahren wurde nicht der Einwand erhoben, dass der Kläger über die Natur des von ihm geschlossenen Vertrags getäuscht worden sei. Es wurde auch nicht behauptet, dass die Beklagte der Kreditgewährung ohne Bezahlung dieser Nebenleistungen nicht zugestimmt hätte. Zu beachten ist jedoch, dass diese Nebenleistungen bereits bei Vertragsschluss zu bezahlen sind, möglicherweise aber nicht in Anspruch genommen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Leistungen gänzlich mit der Art und Weise der Tilgung des Kredits und nicht mit dem Erhalt anderer Waren oder Güter durch den Kläger zusammenhängen, die nicht dem ihm bereits gewährten Geldbetrag entsprechen. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist auch der Umstand von Bedeutung, dass diese Leistungen nach Abschluss ergänzender schriftlicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden und dass zahlreiche Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme bestehen.
- 19 Des Weiteren ist zu beurteilen, ob das nationale Recht für den Fall einer nicht klaren Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag eine angemessene Sanktion vorsieht. Nach dem Urteil Home Credit Slovakia (C-42/15, Nr. 4 des Tenors) können innerstaatliche Rechtsvorschriften, die die Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags wegen geringfügiger Ungenauigkeiten seines Inhalts vorsehen, eine unverhältnismäßige Sanktion im Sinne von Art. 23 der Richtlinie 2008/48/EG darstellen. Im vorliegenden Fall ist durch Auslegung zu klären, ob der Zusammenhang mit einer ungenauen Angabe des Zinssatzes in einem Kreditvertrag dazu führen muss, dass die rechtliche Wirkung des Vertrags beendet wird und der Verbraucher von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Gebühren befreit wird.
- 20 Nach Auffassung der erkennenden Kammer kann der Kreditgeber, wenn eine klare Formel zur Bestimmung des effektiven Jahreszinses vorliegt, ohne Schwierigkeiten das Risiko der Sanktion in Form des Verlustes der Zinsen und seiner gesamten vertraglichen Einnahmen vermeiden. Zugleich kann die ungenaue Kostenangabe den Verbraucher in die Irre führen und einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Produkten anderer Marktteilnehmer schaffen. Daher geht das

angerufene Gericht davon aus, dass das Gesetz die falsche Angabe des effektiven Jahreszinses durch den Kreditgeber härter sanktionieren kann.

- 21 An letzter Stelle stellt sich die Frage, ob die Klauseln betreffend die Bezahlung eines Pakets von Nebenleistungen durch den Kläger im vorliegenden Verfahren Bindungswirkung ihm gegenüber entfalten können. Einerseits handelt es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts, das den Höchstbetrag der Kreditkosten im oben genannten Art. 19 des Zakon za potrebitelskia kredit begrenzt. Andererseits handelt es sich dabei aber auch um eine Frage des Unionsrechts, da die Bezahlung von Nebenleistungen auf der Anwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen beruhen kann.
- 22 In Bezug auf das Erfordernis in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG, dass missbräuchliche Klauseln nicht den Hauptgegenstand des Vertrags betreffen dürfen, hat das angerufene Gericht angesichts des Umstands, dass das Paket von Nebenleistungen gesondert vereinbart wurde, Zweifel, ob es als „Hauptgegenstand“ eines mit dem Kreditvertrag verbundenen Vertrags oder als Zusatzbedingung des Kreditvertrags angesehen werden kann. Für Letzteres sprechen die Verbindung zwischen beiden Verträgen sowie der Umstand, dass die Gebühren für die Nebenleistungen nicht in der Vereinbarung über deren Erbringung, sondern im Verbraucherkreditvertrag selbst geregelt sind.
- 23 Das angerufene Gericht ist geneigt anzunehmen, dass, wenn Unionsvorschriften Verträge über die Erbringung von mit Kreditverträgen verbundenen Leistungen regeln, diese Leistungen sich nicht auf die Art und Weise beziehen sollten, in der der Kredit gewährt oder zurückgezahlt wird. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts gelten diese Regelungen vielmehr für andere Leistungen, die die Gewährung eines Geldbetrags ergänzen, wie beispielsweise elektronische Zahlungsdienste, Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft und ähnliche Leistungen. Daher scheint die Auffassung des Klägers begründet zu sein, dass es sich nicht um Nebenleistungen handele. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Kreditgeber Geldbeträge mit dem Ziel gewähren, sich in regelmäßigen Zeitabständen einen vorhersehbaren Gewinn zu sichern, und dass die Stundung und Umplanung von Zahlungen mit Risiken für die Kreditgeber verbunden sind. Daher kann die Gewährung der Möglichkeit solcher finanzieller Entlastungen Gegenstand einer Vergütung sein.
- 24 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts sollte die Frage, ob solche Kosten für Nebenleistungen stets als auf missbräuchlichen Klauseln beruhend anzusehen sind, verneint werden. Dies müsste jedoch bedeuten, dass der Verbraucher bei Zahlung der zusätzlichen Gebühren für solche Leistungen das Recht haben müsste, sie fast automatisch in Anspruch zu nehmen.